



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 4/2010

Düsseldorf, den 17. Februar 2010

-
- | | | |
|-------|----|--|
| Seite | 2 | Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek vom 4. Februar 2010 |
| Seite | 3 | Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 4. Februar 2010 |
| Seite | 9 | Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Februar 2010 |
| Seite | 11 | Korrektur der Nutzungsregelungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf - Raum der Stille und des Gebets - vom 1. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2009) |
| Seite | 12 | Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. Februar 2010 |
| Seite | 13 | Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Februar 2010 |

**Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung für die
Universitäts- und Landesbibliothek
Vom 04.02.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW. 2009 Seite 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek vom 16.07.2007 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Erhebung von Gebühren und die Erstattung besonderer Auslagen sowie die Schadensersatzleistungen gemäß § 4 Abs. 9 dieser Benutzungsordnung richten sich nach der Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Beitreibung hoheitlich festgesetzter Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.02.2010.

Düsseldorf, den 04.02.2010


Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vom 04.02.2010

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV.NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV.NRW.2010, S.13) in Verbindung mit § 29 Absatz 4 Hochschulgesetz – HG vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Benutzung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf (im folgenden: Bibliothek) ist für Mitglieder und Angehörige der Universität grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Besondere Auslagen sind zu erstatten.
- (3) Bei Überschreitung der in § 11 der Benutzungsordnung geregelten Leihfristen werden Säumnisgebühren erhoben.

§ 2

Ausleihkarte

- (1) Für die Ausleihkarte wird eine Gebühr in Höhe von 15 € pro angefangenem Kalenderjahr erhoben. Bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt keine Erstattung der Nutzungsgebühr für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Für die Ersatzausstellung einer verloren gegangenen oder beschädigten Ausleihkarte wird eine Gebühr von 10 € erhoben.

- (3) Mitglieder und Angehörige der Universität und der anderen staatlich anerkannten Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind von der Gebühr befreit. Die Zugehörigkeit zu einer Hochschule muss nachgewiesen werden.
- (4) Die Bibliotheksleitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für die Ausleihkarte befreien.

§ 3

Leihfristüberschreitung

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen:	2 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen:	5 €
bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen:	10 €
bei einer Leihfristüberschreitung ab dem 31. Kalendertag:	20 €
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag: 2 €.
- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (4) Die Verlängerung der Leihfristen über das Benutzerkonto ist u. a. dann nicht möglich, wenn das Gebührenkonto die Grenze von 15 € überschritten hat.

§ 4

Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien sind die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten zu ersetzen oder Wertersatz zu leisten. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

§ 5**Fernleihe**

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6**Schriftliche Auskünfte**

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dafür erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13 € erhoben. Dazu notwendige Auslagen der Bibliothek sind zu erstatten.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach Abs.1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 7**Sonstige Dienstleistungen**

Die Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt (z.B. die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen und Auftragsdigitalisaten), und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung dieser Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

Anhang zur Gebührenordnung:**1.) Gebühren für folgende Dienstleistungen:**

- | | |
|---|---------|
| a) Leihverkehr gemäß § 17 der Benutzungsordnung | |
| - Deutscher Leihverkehr: pro Bestellung (Buch oder Aufsatz) | 1,50 € |
| - Internationaler Leihverkehr: es gelten die Gebührensätze der ausländischen Bibliothek | |
|
b) Auskunftserteilung gemäß § 18 der Benutzungsordnung | |
| für jede aufgewandte Arbeitsstunde | 52,00 € |
| Mindestgebühr | 13,00 € |
|
c) Online-Recherchen in Spezialdatenbanken gemäß § 19 der Benutzungsordnung | |
| für jede aufgewandte Arbeitsstunde | 52,00 € |
| Mindestgebühr | 13,00 € |

2.) Erstattung besonderer Auslagen:

- a) Auslagen für Reproduktionsdienste **gemäß § 20** der Benutzungsordnung

Mikroverfilmung (35mm Rollfilm)

Grundpreis inkl. 1 Aufnahme	3,40 €
jede weitere Aufnahme	0,60 €

Duplizierung (35mm Rollfilm)

Grundpreis inkl. 1m Kopie (Silberduplikatfilm)	5,30 €
jeder weitere Meter	0,90 €

Duplizierung von Mikrofiches

Grundpreis inkl. 1 Kopie (Diazoduplikatfilm)	3,50 €
--	--------

Verpackungsmaterial

Filmspule	1,02 €
Filmdose	1,64 €
Schachtel	0,72 €
Fichet	0,05 €

Scan bis DIN A1

Grundpreis	10,00 €
Scan-Aufnahme (Farbe / Graustufen 300 dpi)	1,50 €
Scan-Aufnahme (Farbe / Graustufen 600 dpi)	2,00 €
Format- / Modusänderung	3,00 €
jeder weitere Datenträger (CD)	3,50 €

<u>Scan Mikrofilm</u>	
Grundpreis (1 Scan inkl. CD-ROM)	8,70 €
jeder weitere Scan	4,30 €
jeder weitere Datenträger (CD)	3,40 €
<u>Farbausdrucke von digitalen Vorlagen bis DIN A4 (Farblaserdrucker)</u>	
Grundpreis	3,90 €
jede weitere Seite in Serie	0,80 €
<u>Farbausdrucke von digitalen Vorlagen bis DIN A3 (Farblaserdrucker)</u>	
Grundpreis	4,60 €
jede weitere Seite in Serie	1,50 €
<u>Farbausdrucke von digitalen Vorlagen bis DIN A2 (Tintenstrahldrucker)</u>	
Photoquality Paper (Matt)	5,50 €
Glossy Paper (Glänzend)	6,90 €
b) Auslagen für den Kopierdienst	
Grundpreis (max. 20 Seiten) elektronische Lieferung ¹	5,00€
Postlieferung (max. 20 Seiten)	6,00 €
Faxlieferung (max. 20 Seiten) nur auf Anfrage	18,00 €
weitere 20 Seiten	2,50 €
c) Auslagen für die Vormerkung auf entliehene Medien	0,50 €
d) Auslagen für Ausleihen zu Veranstaltungszwecken	50,00 €

¹ Nur in Ausnahmefällen möglich bei urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken.

§ 8**Sonstige Auslagen**

- (1) Bei Versand von Benachrichtigungen per Briefpost sind die Portokosten durch die Benutzerin / den Benutzer zu erstatten. Werden Vollstreckungsmaßnahmen notwendig, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Versäumt es eine Benutzerin / ein Benutzer, der Bibliothek die Änderung ihrer / seiner Anschrift oder ihres / seines Namens mitzuteilen, so wird für den der Bibliothek aus der Adressermittlung entstehenden Aufwand eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 9**Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen**

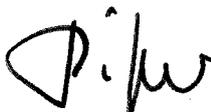
Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 10**In- Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.02.2010.

Düsseldorf, den 04.02.2010


Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Vom 04.02.2010**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

**Artikel I
Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006, zuletzt geändert am 03.02.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Studierenden im Erststudium, die sich im sechsten Fachsemester eines Bachelor-Studiengangs (Hauptfach) oder im vierten Fachsemester eines Master-Studiengangs befinden.

Dasselbe gilt für die Studierenden im vierten und im zehnten Semester des Studiengangs Medizin (Staatsexamen) wie auch des Studiengangs Zahnmedizin (Staatsexamen) und die Studierenden im vierten und im achten Fachsemester des Studiengangs Pharmazie (Staatsexamen) oder des Studiengangs Rechtswissenschaft (Staatsexamen).

Ist die oder der Studierende gleichzeitig für mehrere Studiengänge eingeschrieben, kann die Ausnahme von der Beitragspflicht nur für einen der Studiengänge in Anspruch genommen werden.

3. Der bisherige § 1 Absatz 3 wird zum Absatz 4.
4. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zweithörerinnen und Zweithörer anderer Hochschulen sind von der Zahlung des Zweithörerbeitrags befreit, wenn eine mit der anderen Hochschule geschlossene Vereinbarung dies, insbesondere als Element einer Kooperation oder eines Netzwerks, vorsieht und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

Artikel II Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Artikel I Nummern 1 und 2 gelten für diejenigen Studierenden, die zum Wintersemester 2010/11 oder später an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.02.2010.

Düsseldorf, den 04.02.2010



Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Korrektur der Nutzungsregelungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Raum der Stille und des Gebets - vom 01.12.2009 (Amtliche Bekanntma-
chungen Nr. 28/2009)**

§ 1 (Zweckbestimmung) - 1. Absatz - lautet richtig:

„Der interreligiöse Raum der Stille und des Gebets dient dem alleinigen Zweck, den Mitgliedern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Studierende, wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal) aller Glaubensrichtungen die ungestörte individuelle Religionsausübung (Gebet, Meditation) zu ermöglichen. Veranstaltungen oder Tagungen jedweder Art finden in dem Raum nicht statt.“

Düsseldorf, den 10.02.2010


Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
vom 08.02.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.03.2009, zuletzt geändert am 21.09.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Das Masterstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Abweichende Regelungen in Bezug auf ein Sommersemester werden jeweils im Einzelfall durch Ergänzung dieser Prüfungsordnung getroffen. Sofern die Studienplatzkapazität dies zulässt, kann in Ausnahmefällen auf Beschluss des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät auch eine Zulassung zum Sommersemester erfolgen."

2. Im Anhang wird in der jeweiligen Kopfzeile der Tabellen die numerische Angabe der Semester "1." und "3." jeweils ersetzt durch "WS"; die numerische Angabe der Semester "2." und "4." wird jeweils ersetzt durch "SS".

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 13.01.2010 und 08.02.2010.

Düsseldorf, den 08.02.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans-Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 09.02.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV.NRW.2009 S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.03.2009, zuletzt geändert am 08.02.2009, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

“§ 3a

Abweichend zum § 3 Abs. 1 der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist zum Sommersemester 2010 eine Aufnahme des Masterstudiums Betriebswirtschaftslehre möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.02.2010 .

Düsseldorf, den 09.02.2010

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.